

Gebührenordnung für Leihmaterial der JDAV NRW

1. Entschädigungsregelung bei beschädigtem oder stark verschmutztem Material:

Wenn ausgeliehenes Material beschädigt, verschmutzt oder übermäßig abgenutzt zurückgegeben wird, ohne dass die Beschädigung einen Versicherungsfall auslöst, wird eine pauschale Aufwandsentschädigung erhoben:

- o 15 € für kleinere Gegenstände
- o 30 € für größere und kostenintensivere Gegenstände

Als „größere Gegenstände“ gelten alle Materialien mit einem Wiederbeschaffungswert ab 200 €.

2. Leihgebühr für Gebrauchsgegenstände:

Für Skiausrüstung wird eine gestaffelte Leihgebühr eingeführt zur Deckung von anfallenden Service- und Wartungskosten:

- o 10 € je angebrochene 5 Tage
- o Maximalbetrag: 30 € pro Verleihvorgang (entspricht einem Skiservice)

3. Rückgabe

Bei der Ausleihe werden ein Rückgabedatum und Modus (Post/Ort, bei wem) vereinbart.

Bei nicht-Einhaltung behält sich die JDAV NRW vor, Gebühren zu erheben.

Die Einschätzung über die Erhebung der Gebühr trifft die*der verantwortliche Materialwart*in oder stellvertretend ein Mitglied der Landesjugendleitung.

Diese Regelungen gelten ab dem 01.06.2025.

Begründung:

Durch diese Maßnahme soll der sorgsame Umgang mit JDAV-Material gefördert sowie der Aufwand für Wartung und Ersatz abgedeckt werden. Gleichzeitig bleibt die Nutzung durch eine soziale Preisstruktur weiterhin niedrigschwellig. Die Landesjugendleitung strebt damit eine nachhaltige und gerechte Nutzung gemeinschaftlicher Ressourcen an.

Beschlossen von der Landesjugendleitung am 16.05.2025